



## **Stellungnahme**

des

Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e. V.  
(DEHOGA Bundesverband) Fachabteilung Discotheken (BDT)

**zum**

**Referentenentwurf einer zweiten Verwaltungsvorschrift  
zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz  
gegen Lärm**

20. Juni 2024

Die Fachabteilung Discotheken (BDT) im DEHOGA Bundesverband hat bisher keine Gelegenheit dazu bekommen sich zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu positionieren, mit diesem Schreiben möchten wir auf Eigeninitiative Stellung beziehen. In großer Sorge wenden wir uns an Sie, mit der Bitte den Entwurf nochmal zu überarbeiten. Die Club- und Diskothekenbranche beklagt rückläufige Zahlen und teilweise einen Rückgang der Öffnungstage. Es gilt die Existenz dieser kulturell relevanten Betriebe zu sichern und durch eine zeitgemäße und verhältnismäßige Überarbeitung der TA Lärm zu unterstützen.

## **1. Inhalt des Diskussionsentwurfs und Hintergrund**

Im Koalitionsvertrag hat sich die Koalition von SPD, Grünen und FDP darauf geeinigt, die Städtebauförderung dauerhaft zu sichern und zu erhöhen (Zeilen-3084-3089). Zum Schutz der Gesundheit soll zukünftig die gesamte Lärmsituation berücksichtigt und die Einführung einer Gesamtlärmbetrachtung geprüft werden. Zu diesem Zweck, soll die TA Lärm modernisiert und an die geänderten Lebensverhältnisse in den Innenstädten angepasst werden, um Zielkonflikte zwischen Lärmschutz und heranrückender Wohnbebauung aufzulösen. Der kulturelle Bezug für Clubs und Livemusikspielstätten wird anerkannt, für beide sollen die Baunutzungsverordnung und TA Lärm entsprechend angepasst werden. Wir gehen davon aus, dass Sie unter Clubs auch Diskotheken subsumieren.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hat durch seinen Entwurf einer zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm die Umsetzung des Koalitionsvertrages verfolgt und einen Vorschlag zur Änderung der TA Lärm vorgenommen.

Der Referentenentwurf enthält folgende Kernpunkte:

- Es wird eine neue Nummer 7.5 eingeführt mit einer zeitlich befristeten Sonderregelung. Diese setzt für heranrückende Wohnbebauung nachts erhöhte Immissionsrichtwerte fest, sofern ein Bebauungsplan die in der Vorschrift bezeichneten Voraussetzungen erfüllt ("Experimentierklausel"). Gleichzeitig verbessert die Regelung die Bedingungen für Clubs und Livemusikspielstätten.
- Es werden erstmalig Immissionsrichtwerte für den Gebietstyp "Dörfliches Wohngebiet" eingeführt.

- Verweise auf externe Regelwerke werden aktualisiert.
- Redaktionelle Verweisfehler infolge der Einführung des Gebietstyps "Urbanes Gebiet" in Jahr 2017 werden korrigiert.

Das BMUV verfolgt insbesondere die Umsetzung der Zeilen 3084-3089 des aktuellen Koalitionsvertrages. Ausgehend hiervon beinhaltet der Entwurf einen Vorschlag zur Flexibilisierung der Vorschriften, um Lärmkonflikten entgegenzuwirken und auf diese Weise die benötigte Mobilisierung von Flächenpotentialen für ein Mehr an Wohnungsbau realisieren zu können.

## **2. Betroffenheit der Club- und Diskothekenbranche**

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass Sie es versäumt haben, uns im Rahmen der Anhörung als beteiligter Kreis nach § 51 BImSchG miteinzubeziehen. Für uns ist es sehr befremdlich, dass hier zwar berechtigterweise die Veranstaltungswirtschaft direkt angeschrieben wird, wir als der führende Diskothekenverband (Bundesverband deutscher Discotheken und Tanzbetriebe e. V. - BDT) aber nicht informiert werden, obwohl Clubs explizit im Koalitionsvertrag aufgeführt werden. Im Koalitionsvertrag wurde ausdrücklich auf den Stellenwert von Clubs- und Livemusikspielstätten hingewiesen und angekündigt für beide Zielgruppen die Baunutzungsverordnung und die TA Lärm entsprechend anzupassen. Unserer Auffassung nach wurde dies durch den Referentenentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Der Referentenentwurf geht in keiner Weise auf die geänderten Lebensverhältnisse in Innenstädten ein. Lösungsansätze, um Anwohnerschaft und Nachtleben in Einklang zu bringen, vermissen wir gänzlich. Hiermit möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

## **3. Kritische Analyse des aktuellen Referentenentwurfs**

### **- Innerstädtischen baurechtlich überplanten Bereich nicht berücksichtigt**

Die Regelung in Nr. 7.5 Sonderregelung im Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche oder industrielle Nutzung, bezieht sich auf wenige Einzelfälle, da sie sich lediglich auf Fälle des Heranrückens von Wohnbebauung in urbanen Gebieten, in Kern- und Mischgebieten sowie in allgemeinen Wohngebieten an gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbar genutzte Gebiete, für die noch kein Bebauungsplan existiert, richtet. Der Entwurf sieht keine Entlastung für die ak-

tuelle Situation in beplanten Gebieten vor. Der Anwendungsbereich ist nur für in ferner Zukunft liegende Bauprojekte in noch nicht baurechtlich beplanten Gebieten relevant, der status quo vieler Diskotheken/Clubs in bereits beplanten Gebieten findet keine Berücksichtigung.

Es muss auch Lösungen für die bereits baurechtlich beplanten innerstädtischen Gebiete geben. Der hohe Bedarf insbesondere an bezahlbarem Wohnraum erfordert eine nachhaltige Flächenentwicklung und einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden, so dass es auf der Hand liegt, auch Regelungen im innerstädtischen beplanten Raum zu überarbeiten und mit dem aktuellen städtischen Leben in Einklang zu bringen. Sinn und Zweck der Neuregelung wird hier übergangen. Die angekündigte Anpassung der TA Lärm unter dem Gesichtspunkt, dass Clubs und Livemusikstätten einen kulturellen Bezug haben und damit einen wichtigen Stellenwert in der Gesellschaft einnehmen, bleibt unberücksichtigt. Der Fokus muss hier auf einer Modernisierung der TA Lärm liegen unter Einbeziehung des urbanen Wandels und den aktuellen Gegebenheiten.

Auffällig ist, dass der aktuelle Entwurf keine Differenzierung zwischen kulturell oder gewerblich verursachten Immissionen vornimmt. Ungleiches wird hier fälschlicherweise gleichbehandelt. Dabei ist es offensichtlich, dass gewerblicher Lärm sich in einer anderen Frequenz und Wahrnehmung als kultureller Lärm bewegt und bei gleicher dBA-Stärke um ein Vielfaches unangenehmer wahrgenommen wird.

Der Gesetzgeber hat bereits Anfang der 1990iger Jahre erkannt, dass Lärm, der von Sportanlagen ausgeht, anders wahrgenommen wird als Industrielärm und daher eine eigene Lärmschutzverordnung erlassen. Nicht anders verhält es sich bei Lärm, der von Clubs und Diskotheken ausgeht. Auch dieser Lärm ist keineswegs mit industriellem Lärm, der von Maschinen und Anlagen ausgeht gleichzusetzen.

Durch die festgelegten Immissionsrichtwerte: „Nachts außerhalb von Gebäuden in urbanen Gebieten 50 dB(A), in Kern- und Mischgebieten 48 dB(A) sowie in allgemeinen Wohngebieten 43 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen nachts dürfen in urbanen Gebieten, Kern- und Mischgebieten 65 dB(A) sowie in allgemeinen Wohngebieten 60 dB(A) nicht überschreiten.“, wird fälschlicherweise der Anschein erweckt, dass bei heranrückender Bebauung großzügigere Immissionsrichtwerte erlaubt sind. Allerdings wird hierbei verkannt, dass Clubs/Diskotheken, die bereits vorher beispielsweise in urbanen Gebieten oder Gewerbegebieten waren durch die Bebauung

strengeren dB (A) Werten unterliegen. Sie werden demnach durch die heranrückende Bebauung zu Zustandsstörern gemacht.

Um Diskotheken/Livemusikstätten einerseits und den Anwohnern andererseits gerecht werden zu können, sollten bei den Immissionsmessungen auch äußere Variablen mit einfließen. Beispielsweise können durch Nebengeräusche die Werte unverhältnismäßig höher ausfallen, die zu Lasten der betroffenen Betriebe gehen, die nicht Ursprung dieser Immission sind. Durch die zunehmende Urbanisierung und das steigende Verkehrsaufkommen wird dieser Konflikt verstärkt. Zusätzlich sind saisonale Unterschiede zu verzeichnen. Durch geschlossene Fenster im Winter stellt sich eine ganz andere Ausgangssituation dar als im Sommer.

#### **- Experimentierklausel nicht zweckmäßig**

Hier wird der Anwendungsbereich der Experimentierklausel verkannt, Ziel ist es, Prozesse zu vereinfachen und unkomplizierte Umsetzung von Wohnbauprojekten unter Berücksichtigung von Immissionsschutzrecht zu ermöglichen. Vorliegend sollen eigentlich Zielkonflikte zwischen Lärmschutz und heranrückender Wohnbebauung aufgelöst werden. Die Befristung der Experimentierklausel wird mit hoher Wahrscheinlichkeit eine zurückhaltende Handhabung bei der Umsetzung durch die Kommunen auslösen und nicht den gewünschten Effekt von einer Bauförderungsmaßnahme durchzusetzen. Zudem wird ausgeblendet, dass das Aufstellen von Bebauungsplänen mehrere Jahre dauert und die darauf basierende Fertigstellung ebenfalls viel Zeit in Anspruch nehmen kann. Der festgelegte Zeitraum der Experimentierklausel ist nicht hilfreich. Eine Modernisierung im verwaltungsrechtlichen Handeln wird hierdurch nicht erreicht. Um Konflikte und hohe zusätzliche Kosten durch nachträgliche Lärminderungsmaßnahmen zu vermeiden, gilt es, die potenzielle Überschreitung von Grenzwerten frühzeitig zu erkennen und innovative Lösungen zu entwickeln.

#### **4. Elementare Punkte, die durch den Referentenentwurf nicht berücksichtigt wurden**

Unsere Stellungnahme nehmen wir gerne zum Anlass, um auf Punkte hinzuweisen, die unsere Auffassung nach bisher nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Damit Innenstädte ein attraktiver Wohnraum bleiben, obliegt dem Gesetzgeber die passenden Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Betriebe mit Anwohnern koexistieren können und eine Verödung der Innenstädte verhin-

dert wird. Die Tatsache, dass Clubs und Livemusikspielstätten im Koalitionsvertrag als Unternehmen mit kulturellem Bezug anerkannt werden, zeigt nochmal deren Stellenwert in der Gesellschaft auf und den Anspruch diese Unternehmen zu unterstützen, um ihre Existenz zu sichern.

#### **a) An- und Abreisebedingte Immissionen**

An- und Abreisebedingte Immissionen können nicht dem Diskotheken-/Clubbetreiber zur Last gelegt werden. Zwar setzt er die Ursache für die Gästefluktuations, hat aber nur auf seinen hauseigenen Flächen die Möglichkeit sein Hausrecht durchzusetzen und für Ruhe zu sorgen. Auf Geräuschimmissionen, die sich vor der Location, im öffentlichen Straßenraum abspielen, hat er keinen Einfluss und kann folglich dafür nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Des Weiteren erscheint es beim heutigen Straßentrubel schwierig zu differenzieren, welcher Lärm wem zuzuordnen ist. Die moderne Gesellschaft ist rastlos, Straßenverkehr rund um die Uhr ist normal geworden. Auch die Sommerzeit mit der damit verbundenen Helligkeit und den steigenden Temperaturen, führt zu einem mediterranen Lebenswandel, der Anwohner auf die Straßen zieht.

Hinzu kommt das staatlich festgelegte Rauchverbot in Innenräumen, was dazu führt, dass rauchende Gäste sich kraft Gesetzes in den öffentlichen Straßenraum begeben müssen und dort entsprechend lange verweilen.

#### **b) Immissionswerte & Messpunkte anpassen**

Auch für den innerstädtischen baurechtlich überplanten Bereich erwarten wir eine Anpassung der Immissionswerte oder zumindest einen Abschlag auf die Messwerte in der Höhe der zu erwartenden klassischen Hintergrundgeräusche der Umgebung. Gerade bei Neubauten oder Häusern, die eine gute Schallisolierung haben, sollten die Messwerte bei geschlossenem Fenster erhoben werden. Vor allem im innerstädtischen Bereich, wo aufgrund steigender Kriminalität die Tendenz dazu besteht, kurzzeitig zu lüften und dann die Fenster über Nacht zu schließen, sollte diese Ausgangslage als Messgrundlage herangezogen werden.

Bei Diskotheken und Clubs sollte den Betreibern anstelle einer behördlichen Einschätzung das Recht eingeräumt werden, durch Messungen am maßgeblichen Immissionsort (Tanzfläche) nachzuweisen, dass geeignete schallschutztechnische Maßnahmen getroffen wurden und auch durch Fachpersonal eingehalten wird. Bereits im Jahr 2010 hat der BDT im DEHOGA Bun-

desverband für Aufmerksamkeit und Verantwortung im Umgang mit lauter Musik in der Discothekenbranche eingesetzt und mit der Einführung des DJ-Führerscheins nicht nur für den gesunden Umgang mit Lautstärke, sondern auch zur Harmonie zwischen Betreibern und Anwohnern beigetragen. Eine Vermischung von Immissionswerten kann hierbei ausgeschlossen werden.

### **c) Anzeigepflicht heranrückende Wohnbebauung**

Da Diskotheken ein berechtigtes Interesse haben über die heranrückende Wohnbebauung informiert zu werden, liegt es auf der Hand, dass nicht nur Eigentümer, sondern ausdrücklich die Betreiber der Diskotheken und Clubs als Pächter im Vorfeld darüber informiert werden. Gerade im innerstädtischen Bereich könnte der Austausch vor Baubeginn mit ansässigen Unternehmern, Bauträgern und Behörden zu einem positiven Miteinander führen.

## **5. Fazit**

Der aktuelle Referentenentwurf berücksichtigt nicht ansatzweise die Bedürfnisse der Club- und Diskotheken-Branche. Der Entwurf der geänderten TA Lärm eignet sich nicht für die Anwendung in Diskotheken und kulturellen Betrieben, da sie realitätsfern am eigentlichen Geschäftsbetrieb vorbeiregelt und sich nicht an die geänderten Lebensverhältnisse in den Innenstädten anpasst. Wir erachten eine umfassende Überarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz für zwingend notwendig. Uns fehlt hier die Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit. Regelungen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Sachgerecht wäre, eine eigene Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm für Clubs, Diskotheken und Livemusikspielstätten zu erlassen, ähnlich wie bei der Sportanlagenlärmschutzverordnung. Gerne stehen wir für vertiefende Gespräche dazu bereit.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer vorgetragenen Argumente im weiteren Verfahrensverlauf.